

Anlage 2

Berechnungshilfe zur Selbsteinschätzung

Bitte beachten Sie hierzu § 5 der AGB.

Dieser **Berechnungsbogen** unterstützt Sie bei der Berechnung der Einkünfte, die Ihrer Selbsteinschätzung zu Grunde liegen. Er verbleibt bei Ihnen und ist nicht Bestandteil des Vertrages.

Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle gestaffelt. Die Vertragspartner nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Sie schulden dann das monatliche Entgelt in entsprechender Höhe.

Maßgebend für die Selbsteinschätzung sind die im aktuellen Monat positiven auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkommensarten einzubeziehen.

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören:

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter bzw. Vertragspartner nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartners.

Zur Summe der positiven Einkünfte zählen

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (aktuell jährlich 1.000 Euro) und gegebenenfalls vermindert um eine Pauschale in Höhe
 - von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
 - von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
 - von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte anfallen (zum Beispiel laut Steuerbescheid)
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- und Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG). Elterngeld wird um einen Freibetrag von 300 Euro monatlich, bei ElterngeldPlus von 150 Euro monatlich reduziert berücksichtigt.
- Kindergeld (nicht Baukindergeld)
- Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte vorzunehmen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Vertragspartner dann ein Entgelt in entsprechender Höhe. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

Entgeltstufen des städtischen Entgeltsystems

Stufe I bis 30.000 €	Stufe II bis 43.000 €	Stufe III bis 56.000 €	Stufe IV bis 69.000 €	Stufe V bis 82.000 €	Stufe VI über 82.000 €
-------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------------	-------------------------	---------------------------

Berechnung Ihrer Einkünfte

Aktuelle, auf ein Jahr hochgerechnete positive Einkünfte aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en (Erläuterungen siehe S. 1):

	Haushaltsmitglied 1	Haushaltsmitglied 2
	_____ Euro	_____ Euro
1. Jährliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (abzüglich Werbungskostenpauschale, aktuell jährlich 1.000 Euro) Abzüglich Bereinigung um je 10% für Kranken-, Rentenversicherungspflicht und Steuerpflicht.	KV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein RV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein St.pflicht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein ./. Euro	KV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein RV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein St.pflicht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein ./. Euro
Bereinigte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	= _____ Euro	= _____ Euro
Summe der bereinigten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en	Euro	
2. Jährliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ggf. abzüglich Aufwendungen zur Erzielung dieser Einkünfte)	Euro	
3. Jährliche Zinsen und sonstige Kapitalerträge (abzüglich Sparer-Freibetrag, aktuell jährlich 801 Euro)	Euro	
4. Sonstige jährliche Einkünfte	Euro	

Monatliche Einkünfte (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en): Nettobeträge

	Haushaltsmitglied 1	Haushaltsmitglied 2
5. Krankengeld	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
6. Arbeitslosengeld nach dem SGB III/ Leistungen nach dem SGB III+II	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
7. Unterhalt/Unterhaltsvorschuss	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
8. Bafög	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
9. Renten	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
10. Wohngeld	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
11. Kindergeld	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
12. Elterngeld (abzüglich Freibetrag)	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro
10. Sonstige Einkünfte (z.B. Stipendien, Zuschüsse, Darlehen)	= _____ Euro x 12	= jährlich _____ Euro

Freibeträge

abzüglich Freibetrag für das 2. und jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind (jährlich 5.000 Euro je Kind)	./.	Euro
Summe der auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte (Summen Ziffern 1 – 13, abzüglich Freibetrag)	=	Euro

Nach der obigen Berechnung entspricht dies Stufe I bis 30.000 € Stufe II bis 43.000 € Stufe III bis 56.000 € Stufe IV bis 69.000 € Stufe V bis 82.000 € Stufe VI über 82.000 €